



Beschlussantrag Nr. : 059-2011

20.04.2011

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Fraktion DIE LINKE / Fraktion Pro Wolfen
Federführende Stelle ist: Fraktionsvorsitzender DIE LINKE Günter Herder

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Thalheim	10.05.2011			
Ortschaftsrat Holzweißig	17.05.2011			
Haupt- und Finanzausschuss	19.05.2011			
Stadtrat	25.05.2011			

Beschlussgegenstand:

Änderung der Steuersatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Jahr 2011

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Steuersatzung) für das Jahr 2011 gemäß Anlage.

Begründung:

Angesichts der Haushaltslage der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist die Anhebung der niedrigsten Steuerhebesätze längst überfällig. Um die gesetzlich vorgeschriebene Vereinheitlichung der Steuerhebesätze fristgerecht über eine schrittweise Angleichung zu verwirklichen, wird vorgeschlagen, bereits in 2011 den jeweils niedrigsten Hebesatz auf den jeweils zweitniedrigsten Hebesatz anzuheben. Das heißt: Der bisher festgelegte Hebesatz für die Grundsteuer A der Ortschaft Holzweißig ist von 200 auf 250, der bisher festgelegte Hebesatz für die Grundsteuer B der Ortschaft Thalheim ist von 200 auf 300 und der bisher festgelegte Hebesatz für die Gewerbesteuer der Ortschaft Thalheim ist von 200 auf 300 zu erhöhen.

Alle Gewerbesteuerpflichtigen erfuhren bereits seit 01.01.2008 erhebliche steuerliche Entlastungen, da durch Bundesgesetzgebung die auf den Gewerbeertrag abzüglich Freibetrag zu erhebende Kapitalertragsteuer von 25% auf 15% abgesenkt wurde und auch der Grundbetrag der auf den Gewerbeertrag abzüglich Freibetrag zu erhebenden Gewerbesteuer von 5% auf 3,5% abgesenkt wurde.

Letzteres hatte bundesweit steuerliche Mindereinnahmen der Kommunen zur Folge, die vielerorts durch eine Anhebung der Gewerbesteuerhebesätze zumindest teilweise kompensiert wurden.

Während die Gemeinden ihre Steuerreinnahmen durch individuell festgelegte Hebesätze realisieren, wird ihre Steuerkraft jedoch auf der Grundlage gewogener Hebesätze (gewichteter Mittelwert) des Landes bemessen. Diese berechnete Steuerkraft der Gemeinden ist dann auch die Grundlage für die zeitversetzte

Erhebung der Kreisumlage (im 2. bis 4.Folgejahr). und auch für die Bemessung der allgemeinen Finanzaufweisungen vom Land (im 2.Folgejahr)..

Mit einer Anhebung der Hebesätze ändert sich nur unwesentlich (Einfluss auf gewogenen Landeshebesatz) die Steuerkraft der Gemeinde. Das heißt, Kreisumlage und allgemeine Zuweisungen bleiben praktisch gleich und die gesamten Mehreinnahmen verbleiben dauerhaft in der Gemeinde.

Bei bisherigen Grundsteuer A Einnahmen aus der Ortschaft Holzweißig (2009=779 €) sind Mehreinnahmen in 2011 von ca. $(779/200 \cdot 250 - 779)$ 194,75 € zu erwarten.

Bei bisherigen Grundsteuer B Einnahmen aus der Ortschaft Thalheim (2009=243.868 €) sind Mehreinnahmen in 2011 von ca. $(243.868/200 \cdot 300 - 243.868)$ 121.934 € zu erwarten.

Bei Gewerbesteuererinnahmen aus der Ortschaft Thalheim von mindestens 3.000.000 € (2005=3,3 Mill, 2006=6,3 Mill, 2007=26,9 Mill, 2008=24,2 Mill, 2009=1,3 Mill, 2010=1,8 Mill) sind Mehreinnahmen in 2011 von 1.000.000 € zu erwarten.

Bei 6.3 Mill wie in 2006 entsprechen die Mehreinnahmen 3,15 Mill €.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

- § 91 Abs. 2 GO LSA
- § 92 Abs. 2 Ziffer 5 GO LSA
- § 25 Grundsteuergesetz
- § 16 Gewerbesteuergesetz
- §§ 5 und 7 Gebietsänderungsvereinbarung vom 29. September 2005
- Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Wolfen und der Gemeinde Rödgen vom 16. Februar 2004
- §§ 11 und 13 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen und der Gemeinde Bobbau vom 01. September 2009
- 281-2010 vom 24.11.2010

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)? 281-2010 vom 24.11.2010

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? 281-2010 vom 24.11.2010

b) aufzuheben? 281-2010 vom 24.11.2010

(Beschlussnummer/Jahr)?

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) einmalig: in 2011 >1,1 Mill € Mehreinnahmen

b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben) keine

c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt: 40110, 40120, 40130, 61.10.01

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **059-2011**

Anlagen:

neue Steuersatzung